

Budget-Vermerk:

Der Kreistag hat am 14.10.1998 die Grundsätze des LK Peine für eine budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 3 GemHKVO werden die Teilhaushalte 1 bis 8 zu Budgets erklärt.

Auf die damit verbundene Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 1 GemHKVO wird verwiesen.

Die Erträge innerhalb der Teilhaushalte sind zweckgebunden für die jeweiligen Aufwendungen. Dementsprechend dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

Mindererträge innerhalb eines Budgets müssen zur Verringerung von Aufwendungen innerhalb des Budgets führen.

Im Fachdienst Schule, Kultur und Sport sind die nachfolgenden Aufwandssachkonten gegenseitig deckungsfähig:

4222600 Unterrichtsbezogene Schulausstattung,
4232200 Unterrichtsbezogene Leasingkosten u.ä.,
4271540 Lehr- und Lehrmittel, Verbrauchsmaterial,
4271550 Aufwendungen Ganztagsbetreuung

Die Ertragskonten 3421200 Erträge aus Kopien sind zweckgebunden für die o.g. Aufwandskonten.

Mehrerträge bei den genannten Ertragskonten berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

Mindererträge bei den genannten Ertragskonten führen zur Verringerung von den o.g. Aufwendungen.

Die o.g. Ermächtigungen für die Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind zeitlich übertragbar.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Budget „**Schule, Kultur und Sport**“ und im Budget „**Gleichstellungsbeauftragte**“ können zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets herangezogen werden. Mit der Inanspruchnahme wird zugleich der den Auszahlungen entsprechende Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung gesperrt. Zahlungswirksame Mehrerträge im Budget „Schule, Kultur und Sport“ bzw. im Budget „**Gleichstellungsbeauftragte**“ oder auch nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets „Schule, Kultur und Sport“ bzw. „**Gleichstellungsbeauftragte**“ herangezogen werden.

Unter „unerheblich“ wird ein Betrag von bis zu 50.000 € verstanden.

Einschränkend zu § 20 Abs. 2 GemHKVO können im **Ergebnishaushalt** nach den o.g. vom Kreistag beschlossenen Regelungen zur Budgetierung 50 % des managementbedingten Erfolgs übertragen werden.

Die Mittel bei folgenden Produktsachkonten werden gemäß § 20 Abs. 2 GemHKVO für zeitlich übertragbar erklärt:

- 31192000.4271305 Integrationsfonds
- 11115000.4339681 § 16 e – Gegenfinanzierung (FBL III)

Im **Finanzhaushalt** bleiben entsprechend § 20 Abs. 1 GemHKVO die Auszahlungsermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Mit den vorgenannten Übertragbarkeitsvermerken ist kein Automatismus verbunden. Gem. § 20 Abs. 5 GemHKVO dürfen Ermächtigungen nur in der erforderlichen Höhe übertragen werden. Die Gründe für die Übertragung sind im Rechenschaftsbericht darzulegen.

Die Inanspruchnahme der Mittel für Baumaßnahmen (Finanzkonten: 787xxxx) zur Anschaffung von beweglichem Vermögen (Finanzkonten: 783xxxx) ist ausgeschlossen.

Zweckbindung:

Unabhängig von den o.g. Regelungen ist § 18 Abs. 1 GemHKVO (Zweckbindung von Einnahmen) weiterhin zu beachten, z.B. bei Spenden, Schenkungen, Feuerschutzsteuer und Zuweisungen.